

Förderprogramm des Marktes Mitwitz zur Gebäudevitalisierung im Gemeindebereich

Richtlinien

I. Grundlage

Der Marktgemeinderat des Marktes Mitwitz hat in seiner Sitzung vom 19.06.2018 die Eckpunkte für das kommunale Förderprogramm zur Gebäudevitalisierung wie folgt beschlossen:

Förderfähig sind Maßnahmen zur Vitalisierung von:

- reinen Wohngebäuden
- Wohngebäuden mit Gewerbenutzung oder landwirtschaftlicher Nutzung
- Nebengebäuden nur in Verbindung mit förderfähigen Maßnahmen von über 50 % der Vitalisierungskosten am Hauptgebäude
- Gewerbegebäuden in Mischgebieten lt. aktueller Fassung des Flächennutzungsplanes des Marktes Mitwitz zum Zeitpunkt der Antragstellung

II. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Förderprogramms umfasst das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Mitwitz.

III. Zweck der Förderung

Der Zweck des kommunalen Förderprogramms besteht in der Erhaltung und Erneuerung des privaten Gebäudebestandes, um einerseits die baulichen Mängel selbst zu beseitigen sowie um andererseits die Funktion des Wohnens und des Gewerbes (z.B. Einzelhandel, Handwerk, Dienstleister) zu stärken.

Damit soll gleichzeitig ein Beitrag zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur geleistet werden.

IV. Gegenstand der Förderung

Gegenstand des kommunalen Förderprogramms können nur Maßnahmen zur Vitalisierung von Gebäuden sein, die zur Aufwertung der baulichen Substanz führen:

- Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen
- Umbaumaßnahmen (z.B. neuer Zuschnitt der Räume, Herstellen von Barrierefreiheit)
- Anbauten

V. Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der möglichen Zuschüsse beträgt bis zu 20 % der förderfähigen Kosten je Einzelobjekt (Grundstück, wirtschaftliche Einheit), höchstens jedoch 10.000 EUR und bis maximal 50,00 EUR/qm förderfähiger Sanierungskosten.
- (2) Pro Kind mit Erstwohnsitz und Kindergeldberechtigung in der Haushaltsgemeinschaft im Förderobjekt erhöht sich der Zuschuss um 10 % des Zuwendungsbetrages (max. 1.000 EUR).
- (3) Die förderfähigen Kosten müssen mindestens 30.000 EUR betragen.
- (4) Kostenlose Beratungsleistungen zum Förderprogramm zur Vorbereitung und Organisation der förderfähigen Maßnahmen durch ein Fachbüro werden in Höhe von maximal 500 EUR gewährt. Die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz koordiniert die fachliche Beratung vor Ort.

VI. Ausschluss der Förderung

Mehrmalige Förderung nach diesem Förderprogramm ist ausgeschlossen. Für bereits aus anderen Förderprogrammen geförderten Maßnahmen erfolgt keine Doppelförderung nach diesem Programm.

VII. Antragsteller und Empfänger der Zuwendung

- (1) Antragsteller und Empfänger der Zuwendung können natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengemeinschaften sein.
- (2) Die Berücksichtigung der Förderanträge richtet sich nach dem zeitlichen Eingang bei der Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz.
- (3) Voraussetzungen für die Zuwendung sind
 - die Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen, aus denen insbesondere der Verwendungszweck, die zu ermittelnde Höhe der zustehenden Zuwendung und die mittels der Zuwendung durchzuführenden Maßnahmen überprüfbar dargestellt sind. Hierzu gehören u.a. aussagefähige Planunterlagen und Beschreibungen sowie eine Kosten- und Finanzierungsübersicht.
 - die Vorlage aller für die Sanierung erforderlichen Nachweise und Genehmigungen.
 - die Inanspruchnahme der qualifizierten Beratung im Rahmen des kommunalen Vitalisierungsprogramms sowie insbesondere die Integration der daraus resultierenden fachlichen Empfehlungen in das Vitalisierungskonzept.
 - die Vorlage des Verwendungsnachweises für die komplette Umsetzung des schlüssigen Gesamtkonzeptes für die Vitalisierung des Förderobjektes auf Grundlage der empfohlenen fachlichen Beratung innerhalb von 12 Monaten ab Datum des Bewilligungsbescheides.
 - der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Markt Mitwitz
- (4) Auf der Grundlage der geprüften Antragsunterlagen schließt der Markt Mitwitz mit dem Antragsteller eine rechtsverbindliche Vereinbarung. Diese Vereinbarung stellt insbesondere den Erhalt der mit Hilfe der Förderung vollzogenen Maßnahmen nach diesem Förderprogramm über die Dauer von 10 Jahren (ab Fertigstellung der Vitalisierungsmaßnahmen) sicher.
- (5) Auf der Grundlage des geprüften Antrags erteilt die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz dem Antragsteller die Bewilligung der Zuwendung unter der Maßgabe der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel, nachzuweisen im vorzulegenden Verwendungsnachweis.
Unter Beachtung der ordnungsgemäßen Verwendung erfolgt die zeitnahe Auszahlung der Zuwendung.

VIII. Vergabe von Bauleistungen

- (1) Die Mittel des Vitalisierungsprogramms sind öffentliche Haushaltsmittel und unterliegen deshalb gleichfalls den Grundsätzen des sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs sowie des Wettbewerbs.
- (2) Bauleistungen sind nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben.
- (3) Bei der Vergabe von Bauleistungen sind grundsätzlich mindestens 3 Angebote einzuholen.
- (4) Eigenleistungen sind nicht förderfähig. Kosten für Baumaterial sind zuwendungsfähig.
- (5) Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides vom Markt Mitwitz bzw. nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Marktes Mitwitz begonnen werden. Dies gilt auch für Auftragserteilungen.

IX. Fördervolumen

Der Umfang der im Vitalisierungsprogramm des Marktes Mitwitz zur Verfügung stehenden Fördermittel orientiert sich zunächst an der Haushaltslage des Marktes Mitwitz. Des Weiteren richtet sich der Umfang nach den jeweiligen Beschlüssen des Marktgemeinderates zur Bereitstellung entsprechender Mittel.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung aus dem Vitalisierungsprogramm bzw. auf Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung des Vitalisierungsprogramms.

Mitwitz, den 21.06.2018

Markt Mitwitz

Hans-Peter Laschka
1. Bürgermeister